

Vorlagen-Nr.: BV/0035/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 06.01.12
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	Ansprechpartner/in: Herr Röben

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	18.01.2012	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	24.01.2012	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	16.02.2012	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

**Addernhauser Fußweg;
hier: mögliche Einziehung**

Sachverhalt:

Durch Ratsbeschluss vom 7. Mai 2009 wurde die Teileinziehung des Addernhauser Fußweges angeordnet, allerdings unter der Voraussetzung, dass mit der Stadt Schortens eine Regelung zur Fortführung dieses Weges bis zur Siedlung Addernhausen getroffen wird.

Aus dieser Beschlusslage ist zu ersehen, dass der Rat seinerzeit der Fortführung des gewidmeten Radweges Priorität einräumte. Die rechtliche Fortführung des Weges im Bereich der Stadt Schortens ist z. Zt. nicht zu erreichen, weil die Mitglieder des Realverbandes Hörn überwiegend einer Widmung nicht zugestimmt hatten. Somit verbleibt es dort beim Status Quo.

Diese Entwicklung hat die Verwaltung veranlasst, einen Fachanwalt damit zu beauftragen, den Fortbestand einer Widmung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt zu prüfen. Der Anwalt kam bei Prüfung der gesamten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass durch eine Teileinziehung die Probleme nicht gelöst werden. Die Stadt sei als Straßenbaulastträger zur Verkehrssicherung verpflichtet. Allerdings sei der Umfang der Verkehrssicherungen Ermessenssache. Hinzu komme, dass bei unbefestigten Wegen im Außenbereich allgemein der Verkehrssicherungsstandard niedrig sei. Dieser Standard

erstrecke sich auf die Abwehr versteckter Gefahren.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die Widmung eines „Fuß- und Radweges Addernhauser Fußweg“ beizubehalten, jedoch eine beschränkte Wegebauart nur in einer Breite von 1,50 m zu gewährleisten (übliche Breite eines Fuß- und Radweges und anerkannte Breite durch Urteil des Amtsgerichtes Jever). Die Stadt Jever übernimmt dann im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verkehrssicherheit nur noch für diese Benutzungsarten und die genannte Breite die Beseitigung versteckter Gefahren. Andere Maßnahmen sind im Rahmen der beschränkten Wegebauart der Stadt nicht geschuldet und werden daher von der Stadt Jever in Zukunft auch nicht mehr durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 7. Mai 2009 bezüglich der Anordnung einer Teileinziehung des Fußweges Addernhauser Straße wird aufgehoben.

Die Widmung des Addernhauser Fußweges für den Fuß- und Fahrradverkehr bleibt bestehen. Die Wegebauart der Stadt Jever im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die gewidmete Fläche wird auf eine Breite von max. 1,50 m festgesetzt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden von der Stadt Jever in Zukunft nicht mehr durchgeführt.